

An die Eltern, Studierenden,
Schülerinnen und Schüler
der Konrad-Zuse-Schule

Informationen zum Schulsport

1.) Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

Nach § 3 (3) (Befreiung und Beurlaubung) der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 kann eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen.

- 1) Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor.
- 2) Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 3) Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor.
- 4) Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen.

Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

2.) Piercing und Schulsport

Gemäß Ziffer 3 Abs. 2.4 der Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen im Fach Sport der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler geändert durch VO vom 2.1.2009 (Abl. S.98) haben Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen; Uhren und Armbänder, Ohringe, Ketten und Ringe sind abzulegen.

Die Träger der Schüler-Unfallversicherung weisen auf die hohe Verletzungsgefahr durch das Tragen von Piercings im Sportunterricht hin:

die Schülerinnen und Schüler können leicht an den Schmuckstücken (Ringe, Stäbe und Kettchen) hängen bleiben und sich schwer verletzen. Gerade beim Mannschaftssport, vor allem bei den Ballsportarten, ist auch eine Gefährdung der Mitschüler nicht ausgeschlossen. Die Schüler sollten ihre Piercings deshalb im Sportunterricht entweder abnehmen oder überkleben. Das gilt vor allem für Bauchnabel- und Kopfpiercings sowie für Ohringe. Schmuck wie Ringe, Ketten und Uhren müssen ohnehin grundsätzlich vor dem Sportunterricht abgelegt werden. Sollten sich Schülerinnen und Schüler jedoch weigern Piercings abzukleben oder abzunehmen, kann der Sportlehrer sie/ihn von bestimmten Übungen ausschließen.

Wir informieren Sie auf diesem Wege und machen darauf aufmerksam, dass diese nicht erbrachten Leistungen von den Schülerinnen und Schülern zu vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Diegelmann
Schulleiterin

Die oben genannten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift